

# **MOVING und BAGFA Stellungnahme zum Referentenentwurf zur 15. Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung**

**Berlin 24. September 2021**

Haben Sie vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs zur 15. Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, den wir gerne wie folgt kommentieren.

Die vielen Präzisierungen und Begriffsbestimmungen, die Sie zu Recht z.B. im Bereich B197, Fahrlehrerausbildung und anderer Gebiete vornehmen, bedürfen keiner weiteren Behandlung und sind ohne weiteres nachvollziehbar. Richtig finden wir auch, dass Täuschungsversuche in der Prüfung nun eine einheitliche, spürbare und auch durchaus schmerzliche Konsequenz haben und damit deutlich wird, dass es sich bei solchen Täuschungen nicht um eine Bagatelle handelt. Wir hoffen, dass dies dazu führt, die Zahl der Täuschungsversuche zu reduzieren. Des Weiteren finden wir die Anzahl der am Online-Unterricht teilnehmenden Personen auf 20 zu begrenzen, richtig.

Wir fokussieren uns im Folgenden auf die drei Bereiche Fahrassistenzsysteme, Online-Unterricht und Fahrlehrerausbildung.

## **1. Fahrassistenzsysteme**

MOVING und BAGFA haben schon seit langem den Einsatz von Fahrassistenzsystemen (FAS) in der Fahrschulausbildung befürwortet. Angesichts der sich rasant wandelnden Technologien müssen Fahrerlaubnisanwärter\_Innen frühzeitig und unter kompetenter Fachbegleitung an die Bedienung und Anwendung dieser Systeme herangeführt werden, aber gleichzeitig auch in der Lage sein, deren Grenzen zu erkennen und angemessen damit umzugehen bzw. auf Fehlfunktionen reagieren zu können. Dazu gehört auch, die korrekte Anwendung in der Fahrerlaubnisprüfung unter Beweis zu stellen, weshalb die Prüfungsfahrzeuge entsprechend mit den wesentlichen FAS, die im Referentenentwurf aufgeführt sind, ausgestattet sein müssen.

Schon heute – nicht zuletzt wegen der Umstellung auf B197 – verfügt gemäß den Ergebnissen einer Umfrage von uns der überwiegende Teil des Fuhrparks in Fahrschulen über die nötigen FAS. Verantwortungsbewusste Fahrlehrende unterrichten schon seit Jahren den Umgang mit diesen Systemen, zumal sie ja bereits in der Prüfung eingesetzt werden können, aber auch, weil sie Stück für Stück zum Standard in den Fahrzeugen von Fahranfänger\_Innen werden. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung können wir uns durchaus einen ambitionierteren Zeitplan vorstellen, da wir es für angemessen und verhältnismäßig halten, dass Fahrschulen ihren Fuhrpark, sofern nicht längst geschehen, schneller auf die aktuellen Gegebenheiten anpassen.

Insofern regen wir nochmals an, als Stichtag für die Prüfungsfahrzeuge der Klasse B den 1. Juli 2023 und im Bereich der Klassen C, C1, D und D den 1. Januar 2027 zu wählen.

## **2. Online-Unterricht**

Die Coronapandemie hat auch in den Fahrschulen in Deutschland als „Katalysator“ zu mehr Digitalisierung gewirkt. Der sich bereits davor abzeichnende Prozess wurde notgedrungen beschleunigt. Viele Fahrschulinhaber\_Innen haben sich daher im letzten Jahr intensiv mit für sie zunächst ungewohnten technischen Aspekten beschäftigt, haben viele Investitionen in Hard- und Software getätigt und sich vielerorts auf den Weg gemacht, ihren Kund\_Innen ein qualitativ hochwertiges Angebot an online Unterricht in Zeiten verschlossener Fahrschultüren zu liefern.

Beide Verbände erkennen an, dass aufgrund der Entwicklungen der letzten Monate auch künftig Online-Unterricht unter bestimmten Voraussetzungen ein Bestandteil in der Fahrausbildung sein kann. Der Einsatz digitaler Systeme, die Verwendung von Fahrtrainern und neuer Methoden wie denen des Blended Learning werden ohne Zweifel in der Fahrausbildung weiter an Bedeutung gewinnen.

Gleichzeitig halten wir es für richtig und sogar zwingend notwendig, dass der Präsenzunterricht wie vorgeschlagen grundsätzlich den Vorrang behält. Aus unserer Sicht können digitale Lernformen dann besonders gewinnbringend sein, wenn sie den Präsenzunterricht methodisch erweitern und mit diesem konzeptionell verbunden werden. Ein ausschließlich online durchgeführter Theorieunterricht begrenzt hingegen die methodischen Möglichkeiten (z. B. des persönlichen Erfahrungsaustauschs) erheblich und kann keinen adäquaten Ersatz für den Präsenzunterricht darstellen.

Die höchste Priorität muss die Gewährleistung eines qualitativ hochwertigen und pädagogisch anspruchsvollen Theorieunterrichts haben, in dem über die reine Vermittlung von Lehrinhalten hinaus Methoden- und Medienvielfalt gelebt wird und kontinuierliche Lernzielkontrollen Aufschluss über den Fortschritt der Fahrerlaubnisbewerber\_Innen geben. Sofern Unterricht im Ausnahmefall online durchgeführt wird, muss dieser den genannten Ansprüchen genügen.

Insofern begrüßen wir den von Ihnen in der Anlage 2a (zu §4 Abs. 2 DV FahrIG) gesteckten Rahmen. Dieser verhindert insbesondere, dass sich betriebliche Strukturen bilden, die auf eine „Massenabfertigung“ in der Theorieausbildung abzielen und mehr an Renditeerwägungen als an gutem Unterricht interessiert sind.

Allerdings sollte auch Klarheit herrschen, wann und unter welchen Voraussetzungen das Angebot eines Online-Unterrichts zulässig ist. Die bislang vorgeschlagene Formulierung im neuen §4 Abs. 1(b) FahrschAusbO, die von einzelnen zu genehmigenden, begründeten Ausnahmefällen spricht, ist aus unserer Sicht zu unbestimmt. Hier droht zum einen die Gefahr, dass es zu erheblichen Unterschieden bei einzelnen Bundesländern oder Kreisen innerhalb eines Bundeslandes kommt, was dem angestrebten Ziel einer möglichst bundesweit einheitlichen Ausbildung widerspricht. Auf der anderen Seite halten wir auch starke Wettbewerbsverzerrungen für möglich, die nicht nur an Ländergrenzen auftauchen, wenn der Umgang mit Genehmigungen sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Womöglich entsteht dadurch auch eine neue Form des „Führerscheintourismus“ bzw. eine Ausweitung der bisherigen Praxis von Ferienfahrschulen, so dass unbeabsichtigter Weise plötzlich doch wieder neue betriebliche Großstrukturen an Orten entstehen, die den Online-Unterricht eher genehmigen als an anderen Orten.

Ebenso unklar ist bei der gewählten Formulierung der begründeten Ausnahmefälle, ob diese auf räumliche Gegebenheiten, auf die Kundenstruktur der einzelnen Fahrschule, auf die Größe der Fahrschule, auf die Anzahl an Fahrschulen in einem Kreis, auf das Verhältnis von Präsenz zu online usw. abzielen. Hier halten wir eine Konkretisierung für dringend geboten.

Weiterhin regen MOVING und BAGFA als Maßgabe zur Genehmigung von Online-Unterricht an, eine zusätzliche Überwachung durchzuführen, in der die Fahrschulinhaber\_Innen bzw. die jeweilige verantwortliche Ausbildungsleitung vor Ort nachweisen muss, die Rahmenbedingungen der Anlage 2a sowie selbstverständlich auch die sich aus Absatz (1 a) ergebenden Anforderungen einhalten und umsetzen zu können.

### **3. Fahrlehrerausbildung**

MOVING und BAGFA begrüßen an der Stelle vor allem die deutlichen Verbesserungen in den Ausbildungsplänen, die nun die zu vermittelnden Inhalte präzisieren und auch die Abstufung in Niveaustufen halten wir für einen guten Ansatz. Auch die Aufnahme der Fahrpraxis halten wir für einen wichtigen Schritt, da es hier bislang sehr unterschiedliche Herangehensweisen bei den Fahrlehrerausbildungsstätten gab. Angesichts der bundesweit zu niedrigen Erfolgsquoten bei der ersten fahrpraktischen Prüfung ist es sinnvoll, diesen Bereich stärker in den Blick zu nehmen.

In diesem Zusammenhang möchten wir aber ausdrücklich erneut darauf hinweisen, dass die Reform der Fahrlehrerausbildung nur dann Früchte tragen kann, wenn auch die Fahrlehrerprüfung reformiert wird.

Kritisch sehen wir insbesondere die vorgesehene Reduzierung von maximal 40 auf 32 Unterrichtseinheiten in §3 Abs. 2 Satz 1 FahrlAusbV. In der heutigen Regelung, die maximal 30 Zeitstunden entspricht, verbleibt Fahrlehreranwärter\_Innen aus unserer Sicht bereits ausreichend Zeit, um ihre Unterrichtsentwürfe vorzubereiten. Mit dieser Änderung würde auch der Erwerb dringend benötigter praktischer Erfahrung zu stark reduziert und die Zeitspanne bis zum Abschluss des Lehrpraktikums würde sich verlängern.

*MOVING ist eine Interessenvereinigung europäischer Verkehrsverlage und Unternehmungen, die im Bereich der Fahrerlaubnisausbildung tätig sind. MOVING möchte durch weitergehende Professionalisierung der Fahrerlaubnis-Ausbildung in allen Führerschein-Klassen sowie Förderung von Verkehrserziehung in Kita und Schule einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit leisten.*

*Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Fahrlehrerausbildungsstätten (BAGFA e.V.) ist ein eingetragener Verein und ein Zusammenschluss von renommierten Fahrlehrerausbildungsstätten in der Bundesrepublik Deutschland. Ziel und Zweck der BAGFA e.V. ist es, die Qualität der Aus- und Fortbildung von Fahrlehrern stetig weiter zu verbessern und auf faire und gerechte Prüfungen im gesamten Bundesgebiet hinzuwirken.*